

## **Satzung für die Ethik-Kommission der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH) vom 22. Februar 2011**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und des § 61 Abs. 1 Ziff. 4 des Berliner Hochschulgesetzes in der ab 1. April 2009 geltenden Fassung - (Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 – GVBl. S. 70) hat der Akademische Senat der ASH am 22.02.2011 die folgende Satzung der Ethik-Kommission beschlossen und erlassen:

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. An der ASH Berlin ist die große Mehrzahl der Studierenden weiblich. Deshalb werden die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung weiblich formuliert.

### **Präambel**

Forschung in den Bereichen Soziale Arbeit, Gesundheit und Erziehung und Bildung ist häufig auf die Einbeziehung von Menschen angewiesen, an und mit denen neue handlungsrelevante wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen, bestätigt oder zurückgewiesen werden. Diese Einbeziehung verlangt, dass ethische Standards des humanen Umgangs, der Würde des Menschen, der Selbstbestimmung und Autonomie beachtet und zur Grundlage von Kommunikation und Interaktion im Verfahren der Erkenntnisgewinnung gemacht werden.

In der Forschung mit und an Menschen hat es sich - vor allem auch aufgrund der Gefahr der Missachtung ethischer Grundlagen - als positiv herausgebildet, Forschungsvorhaben bzw. Studien, bei denen Menschen in die Forschungsvorhaben einbezogen werden, durch eine ethische Begutachtung zu beraten.

Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der relevanten Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Vereinbarungen und Konventionen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

### **Satzungsregelungen**

#### **§ 1 Errichtung, Name, Sitz**

Die Alice Salomon Hochschule Berlin errichtet eine Ethik-Kommission. Sie führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission der ASH“. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

#### **§ 2 Zweck und Aufgabe der Ethik-Kommission**

(1) Die Ethik-Kommission beurteilt die Forschungsvorhaben aufgrund ethischer Kriterien hinsichtlich der Einhaltung von Menschenwürde, Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen, die in Forschungsvorhaben einbezogen werden und gibt Stellungnahmen zu einzelnen Forschungsvorhaben ab. Sie tut dies zum Schutz der an der Forschung Beteiligten vor möglichen Gefahren, die auch aus Forschungsvorhaben mit und an Menschen ergeben können.

(2) Die Ethik-Kommission kann den verantwortlichen Forscherinnen Hinweise und Ratschläge erteilen. Die Verantwortung der Forscherinnen und an der Forschung beteiligten Mitarbeiterinnen für die von ihnen betriebenen Forschungsvorhaben bleibt davon unberührt.

### **§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder**

- (1) Die Ethik-Kommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Ethik-Kommission soll wie folgt zusammengesetzt sein:
  - Ständige Vertreterin für juristische und datenschutzrechtliche Fragen
  - Ständige Vertreterin für ethische und/oder philosophische Fragen
  - Ständige Vertreterin für quantitative Forschungsmethoden
  - Ständige Vertreterin für qualitative Forschungsmethoden
  - Ständige Vertreterin des Referats Forschung und Planung
  - 2 nicht-ständige Vertreterinnen aus der Praxis, die je nach wissenschaftlichem Schwerpunkt des zu begutachtenden Antrags durch die Ethik-Kommission benannt werden
- (3) Für eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter soll Sorge getragen werden.
- (4) Die ständigen Mitglieder der Ethik-Kommission werden von der Hochschulleitung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit der Ethik-Kommission beträgt drei Jahre.
- (5) Die Vorsitzende der Ethik-Kommission und ihre Stellvertreterin werden von den Mitgliedern der Ethik-Kommission für die Dauer der Amtszeit der Kommission aus ihrer Mitte gewählt.
- (6) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angaben von Gründen ausscheiden.
- (7) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch die Hochschulleitung abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (8) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt. Die Ethik-Kommission hat dabei ein Vorschlagsrecht.
- (9) Die Namen der Mitglieder der Ethik-Kommission werden veröffentlicht.

### **§ 4 Ausschluss von der Tätigkeit als Mitglied der Ethik-Kommission**

- (1) Mitglieder der Ethik-Kommission, die an dem Forschungsvorhaben selbst mitwirken bzw. an den Vorarbeiten beteiligt waren, sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (2) Jede Antragstellerin ist befugt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Kommissionsmitgliedes zu begründen. Die Kommission entscheidet, ob die Gründe vorliegen und ob sie einen Ausschluss rechtfertigen. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Hält sich ein Mitglied der Kommission für befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind, so hat sie dies der Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Für das weitere Verfahren gelten Satz 2 und 3 des vorstehenden Absatzes (§ 4 (2) Satz 2 und 3).

## **§ 5 Rechtsstellung der Ethik-Kommission und ihrer Mitglieder**

- (1) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethik-Kommission ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Antragsverfahren**

- (1) Die Ethik-Kommission wird auf schriftlichen Antrag der Projektleiterin eines Forschungsvorhabens tätig. Wenn es mehrere Projektleiterinnen gibt, müssen diese gemeinsam den Antrag stellen.
- (2) Anträge zur Begutachtung eines eigenen Forschungsvorhabens können eingereicht werden:
  - von Projektleiterinnen der ASH;
  - von Projektleiterinnen anderer Einrichtungen.
- (3) Die Ethik-Kommission ist nicht an die Ausführungen der Antragstellerin gebunden. Sie kann Ergänzungen, Angaben oder Begründungen in schriftlicher Form verlangen. Bedenken gegen das Forschungsvorhaben sind der Antragstellerin mitzuteilen. Der Antragstellerin ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Vorsitzende benennt aus der Gruppe der Kommissionsmitglieder für jeden Antrag eine zuständige Berichterstatteerin. Darüber hinaus legt die Vorsitzende fest, bis zu welchem Termin der Antrag bearbeitet ist.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Ethik-Kommission entscheidet nach mündlicher Diskussion.
- (4) Die Ethik-Kommission kann bei Bedarf weitere Sachverständige ohne Stimmrecht zur Beratung von Einzelfragen hinzuziehen. Sachverständige sind bei der Erteilung des Gutachtensauftrages zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Über die mündlichen Verhandlungen der Ethik-Kommission ist ein von der Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu verfassen, das die Ergebnisse der Sitzung dokumentiert.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Die Ethik-Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Ethik-Kommission soll über die zu treffenden Entscheidungen einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, so beschließt sie mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsvorsitzenden.

(3) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der schriftlichen Entscheidung beizufügen.

(4) Die Entscheidung der Ethik-Kommission ist der Antragstellerin einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

## **§ 9 Änderungen des Projekts**

(1) Die Antragstellerin ist verpflichtet, der Ethik-Kommission in Bezug auf die ethischen Aspekte gravierende Abweichungen vom begutachteten Projekt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Eine Anzeige der Antragstellerin über Änderungen des Forschungsvorhabens oder über schwerwiegende unerwartete Ereignisse wird von der Vorsitzenden oder einem anderen sachverständigen Mitglied der Ethik-Kommission geprüft. Hält sie es für erforderlich, so befasst sich die Ethik-Kommission erneut mit dem Forschungsvorhaben. In diesem Fall beschließt die Ethik-Kommission, ob sie ihre Entscheidung ganz oder teilweise zurücknimmt oder, ggf. unter Auflagen aufrechterhält.

## **§ 10 Unterstützung der Ethik-Kommission**

Das vorsitzende Mitglied der Ethik-Kommission wird zur Erledigung der Geschäftsprozesse von Gremiensekretariat der ASH unterstützt. Die notwendigen personellen und sachlichen Mittel stellt die Hochschule.

## **§ 11 Gebühren/Entgelte und Entschädigungen**

(1) Für die Prüfung von Forschungsvorhaben können Gebühren / Entgelte nach Maßgabe einer von der Hochschule zu erlassenden Regelung erhoben werden. Die Gebühren/Entgelte sind bei der Einreichung des Antrags zu entrichten.

(2) Die Kommission kann in begründeten Einzelfällen den Kostenbeitrag reduzieren oder ganz auf die Erhebung verzichten.

(3) Die Gebühren für die Beauftragung von externen Sachverständigen oder Gutachterinnen werden in der Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 12 Schlussvorschriften**

(1) Die Ethik-Kommission kann ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung näher regeln.

(2) Das geschäftsführende Mitglied berichtet regelmäßig –mindestens einmal im Kalenderjahr - im Akademischen Senat der ASH über die Tätigkeit der Ethik-Kommission.

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(4) Satzungsänderungen können von der Vorsitzenden der Ethik-Kommission sowie von der einfachen Mehrheit der Kommissionsmitglieder der Hochschulleitung vorgeschlagen werden. Die Entscheidung über Satzungsänderungen trifft der Akademische Senat der ASH.

Berlin, den 28. Juni 2011

Prof. Dr. Theda Borde  
Rektorin